

Rassenkunde – Rasse-Antisemitismus

INFORMATION zum Arbeitsblatt: RASSE-ANTISEMITISMUS

Das Feindbild „des Juden“ basierte auf einer ideologisch verbrämten Rassenlehre, in der auf der einen Seite einzelne Rassen als minderwertig abgestuft wurden und auf der anderen Seite das Ideal des „Ariers“ geschaffen wurde. Der Typus „des Juden“ wurde in seinen äußeren Kennzeichen festgeschrieben und mit charakteristischen (negativen) Stereotypen versehen.

Rassen als „Formengruppen des Menschen“ innerhalb der Anthropologie zu klassifizieren, ist an sich wissenschaftlich korrekt und moralisch nicht verwerflich, solange keine Werturteile damit verbunden werden. Ein abzulehnender Rassismus beginnt dort, wo angeblich „gefährliche Mischungen“ von Rassen, ein Anspruch auf „Herrschaft einer Rasse“ oder das „Recht“ der „Unterdrückung einer Rasse“ behauptet werden.

Im 19. Jahrhundert wurde in einzelnen Schriften, wie z. B. jenen von Gobineau, behauptet, dass die „nordische Rasse“ (Germanen und ihre Nachkommen) gleichsam zum Herrschen über andere bestimmt sei. Sie wäre Schöpferin aller großer Kulturen gewesen und in Körperbau, Charakter und geistigen Fähigkeiten allen anderen Rassen überlegen. Daraus wurde ein „Rassenkampf“ abgeleitet, in dem „Vermischung“ verhindert werden sollte und die „Reinzüchtung“ durch „Ausscheidung“ von Fremdanteilen im deutschen „Blut“ durchgeführt werden müsse. Juden wurden ohne jeglichen Beleg als andere, fremde Rasse deklariert.

Im sogenannten „Reichsbürger-Handbuch“ von 1938 heißt es wörtlich:

„Im Gegensatz zu den der nordischen Rasse artverwandten anderen europäischen Rassen sind die Juden ein Rassengemisch außereuropäischer Rassen, zusammengesetzt aus orientalischen, vorderasiatischen und zahlreichen anderen außereuropäischen Rassenbestandteilen. Sie bilden für sich eine Blutgemeinschaft, die dem Deutschtum ihrem innersten Wesen nach artfremd ist.“ (S. 38)

Man erklärte, dass „die jüdische Rasse“ aber nicht auf den ersten Blick als „fremdrassisch“ zu erkennen wäre, was für die deutsche Gesellschaft und den „deutschen Menschen“ gefährlich sei, weil sie verderbliche Rasseeigenschaften haben würde. Ungeachtet dessen wurde allerdings auch behauptet, dass „der Jude“ äußerlich an Merkmalen wie beispielsweise einer speziell gebogenen Nase („Judennase“) oder der Kopfform erkennbar sei. In diversen Schriften und Bildern bemühte man sich dieses Bild vom „typischen Juden“ im Bildgedächtnis der Bevölkerung zu verankern. Ihm wurde der Typus des Menschen der nordischen Rasse entgegengestellt. Nach der NS-Rassenlehre war jener von schlankem Wuchs, hatte blondes Haar, blaue Augen und helle Haut, wies ein schlankes Gesicht auf und war „langschädelig“. Diesem physischen Erscheinungsbild wurde wiederum ein typischer Charakter zugeschrieben: zurückhaltend, kühl, kühn, mutig, entschlossen etc. Das „Blut“ galt als Träger der Rasseeigenschaften. Eine „Aufordnung“, also das Bestreben, den Anteil der nordischen Rasse im deutschen Volk zu erhalten bzw. zu vermehren, sollte realisiert werden. Der Begriff des „Ariers“ (Sanskrit „arya“, Edler) wurde zum Synonym für den „Angehörigen der nordischen Rasse“, gleichsam „den reinblütigen Deutschen“. Im 19. Jahrhundert war der Begriff „arisch“ mit „indogermanisch“ gleichgesetzt und in der Rassenideologie Gobineaus für den wertvollsten Teil der „weißen Rasse“, den Germanen, verwendet worden. Obgleich in der Sprache der Propaganda und in der Alltagssprache geläufig, wurde in der Amtssprache bzw. in den gesetzlichen Formulierungen anstelle von „arisch“ die Form „deutschblütig“ bzw. „deutschen oder artverwandten Blutes“ eingesetzt.

Im rassebiologischen Zusammenhang wurden beispielsweise die „Nürnberger Gesetze“, das „Reichsbürgergesetz“ und das „Blutschutzgesetz“ geschaffen, welche eine „Lösung des Rassenproblems“ bzw. die „Reinerhaltung des deutschen Blutes“ herbeiführen sollten.

In der Realität ging man in der Feststellung, wer Jude sei, von einer ganz anderen Grundlage aus, als es Propaganda und Gesetzgebung nahelegen würden, wo die Rede, wie erwähnt, von „deutschblütig“, „deutschen oder artverwandten Blutes“, aber auch „Volljuden“, „Dreivierteljuden“, „Halbjuden“, „Vierteljuden“ etc. war. Da man nämlich vom Erscheinungsbild eines Menschen nicht automatisch auf seine Rasse schließen konnte (was zeigt, dass die Typisierung immer eine Vereinfachung ist und nicht die tatsächliche Lebenswelt einschließt, sondern graue Theorie bleibt), griff man im Zusammenhang mit der „jüdischen Rasse“ auf das Glaubens- bzw. Religionsbekenntnis („mosaisch“, „israelitisch“) zurück. Dieses wurde mit Einbeziehung zumindest der Eltern- und Großeltern-Generation zur Entscheidungsgrundlage über die „rassische Einstufung“ als Jude.

Ergänzungen zu den Ausführungen: Auszüge aus den Nürnberger Rassengesetzen

„Reichsbürgergesetz“ vom 15.09.1935:

§ 2 (1) „Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes [...]“

„Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ vom 14.11.1935:

§ 2 (2) „[...] Als volljüdisch gilt ein Großelternanteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.“

§ 4 (1) „Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. [...]“

§ 5 (1) „Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. [...]“

Literatur:

Bedürftig, Friedemann: Lexikon Drittes Reich. München (1997), S. 20, 275-276.

Deeg, Peter: Die Judengesetze Großdeutschlands. Nürnberg 1939.

Kammer, Hilde und Bartsch, Elisabeth: Lexikon Nationalsozialismus. Reinbek/Hamburg (1999), S. 25, 104-105, 162-163.